

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 53 bis 61

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

Die Wahl des 18. Deutschen Bundestages findet am 22.09.2013 statt. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), wird hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien;

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013** dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen. Hat eine Partei keinen

Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

- 1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).
- 1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anl. 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.4.
- 1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Dabei haben die

drei ersten Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anl. 13 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.4.

1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Aufstellung von Parteibewerberinnen / Parteibewerbern

2.1 Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen / Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die

Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum 15. Juli 2013, 18.00 Uhr bei dem unterzeichnenden Kreiswahlleiter einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge werden auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Opitz, Tel. 0203/283-2892) während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters entgegengenommen.

Genauere Anschrift:

Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik
Bismarckplatz 1 (Homburg)
47198 Duisburg

3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – deren Kennwort enthalten.

4.2 Die Bewerber/innen müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.

4.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt die/der erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und die/der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter/innen telefonisch zu erreichen sind.

4.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir kostenlos ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formulare vermerkt.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin / des Unterzeichners im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei

Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die/der Unterzeichner/in in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle ihre/seine Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.5 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigefügt werden:

- die Zustimmungserklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO;
- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;

- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

4.6 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung kostenlos von mir zur Verfügung gestellt.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust der Bewerberin / des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei ansich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die spätestens am 26.07.2013 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 3.1) gerichtet werden.

Duisburg, den 27. Februar 2013

Der Kreiswahlleiter

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstücke 79, 106, 117, 118, 267 (U101/50) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Er ist seit dem 4. März 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 4. März 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Belgin Schaberi, zuletzt wohnhaft Elisabethstr. 2, 47226 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 169766 und 069767, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203/283-8804

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ekrem Uzun, zuletzt wohnhaft Behringstr. 28, 47229 Duisburg, gerichteten Mitteilungen, Aktenzeichen 51-33/94 083775 und 083776, werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von

8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Özcan Arslan, zuletzt wohnhaft Herderstr. 3, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 083783, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Haval Ahmad Said, zuletzt wohnhaft Am Ochsenmarkt 22, 24937 Flensburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 183332, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Cemal Coban, geb. 08.09.1987 in Gaziantep/Türkei, zuletzt wohnhaft: Königstr. 9, 47178 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 25.02.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 543605, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

Bekanntmachung über eine Fund-sachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, **Bezirksamt Rheinhausen, Bürger-Service**, führt ab Donnerstag, den 20.06.2013, 18.00 Uhr eine Fundsachenauktion in Zusammenarbeit mit der Fa. GMS-Bentheimer Softwarehouse GmbH im Internet durch.

Versteigert werden ca. 31 Fahrräder, 25 Handys, Schmuck, Werkzeug und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können ab dem 23.05.2013 in der Vorschau angesehen werden.

Sowohl die Vorschau als auch die anschließende Auktion ist über die Internetseiten www.fundus.eu oder www.sonderauktionen.net erreichbar.

Eigentumsansprüche können bis zum 14.06.2013 beim

Bezirksamt Rheinhausen
Bürger-Service, Zimmer 112
Telefon : 02065/905-8543

angemeldet werden.

Duisburg, den 28. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Konkol

Auskunft erteilt:
Frau Jacoby
Tel.-Nr.: 02065/905-8543

Fundsachen, die im Monat Januar 2013 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Friedrich-Ebert-Str. 152,
Fernruf: 0203/283 5732

4 Fahrräder, 2 Handys, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus
Hamborn, Bürger-Service,
Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213,
Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 5 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 8 Bekleidungsartikel, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 einzelne Personaldokumente, 2 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Spielwarenartikel, 2 Regenschirme, 3 Brillen.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36,
Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36,
Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Bekleidungsartikel, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 7 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Brille.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus
Bismarckplatz 1, Bürger-Service,
Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Reisetasche, 1 Koffer, 1 loser Geldbetrag, 1 Kfz-Zubehörartikel, 2 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Brille.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

6 Fahrräder, 4 Handys, 9 Schmuckstücke, 5 Armbanduhren, 30 Bekleidungsartikel, 8 Geldbörsen ohne Inhalt, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 4 Handtaschen, 1 Sporttasche, 2 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 1 sonstiger Geldbetrag mit ausländischen Münzen sowie Gedenkmünzen, 5 Autoschlüssel, 46 einzelne Personaldokumente, 5 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 30 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Spielwarenartikel, 5 Regenschirme, 12 Brillen, 1 Brillenetui, 11 Bücher, 15 Schreibwarenartikel, 1 Fußball, 1 Stein, 1 Taschenmesser, 1 Thermoskanne, 1 Hülle mit Fotos, 1 Pillendose, 1 Schild, 1 Zigarettenetui, 1 Handytasche, 1 Sportbeutel, 1 Schlüsselmäppchen mit Inhalt, 1 Stoffetui, 1 Taschenspiegel, 1 Navigationsgerät, 2 Haarutensilien, 1 Hülle mit Fotos.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus
Rheinhausen, Bürger-Service,
Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113,
Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schmuckstück, 3 Armbanduhren, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 4 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 Brille.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

15 Hunde, 25 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 25. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201602293, 3221060258 (alt 121060255) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 14. Februar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200402166, 4208095366 (alt 108095365), 4200345751, 3200402174 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Februar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3230050969 (alt 130050966) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201299108 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Februar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg IX Rumeln-Kaldenhausen am 21. März 2013 um 19.30 Uhr im Haus Waldborn, Duisburg-Rumeln, Bonertstr. 99

Tagungsordnungspunkte

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung v. 24.3.2011
4. Kassenbericht 2011/12
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Haushaltsplan 2013/2014
8. Wahlen zum Vorstand
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter Vorsitzender
 - c) 2 Beisitzer
 - d) 2 Stellvertreter Beisitzer
9. Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl T. Goergens möglich)
10. Jagdpachtverlängerung
11. Verschiedenes

Duisburg, den 24. Februar 2013

Schüren-Hinkelmann
Vorsitzender

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Mündelheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **An der Bastei von Am Brengershof bis Bockumer Weg** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 04. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Wedau

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag der **Weg zwischen Marienburger Ufer und Kalkweg in Duisburg-Wedau – Gemarkung Huckingen Flur 21 Flurstücke 263 und 264** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 04. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Dellviertel

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird die **Teilfläche des südlichen Kerngebiets MK 2 nach den Festsetzungen des Bebauungsplans 1009 A (s. Lageplan)** hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 15.11.2012 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42, Seite 431 bekannt gemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

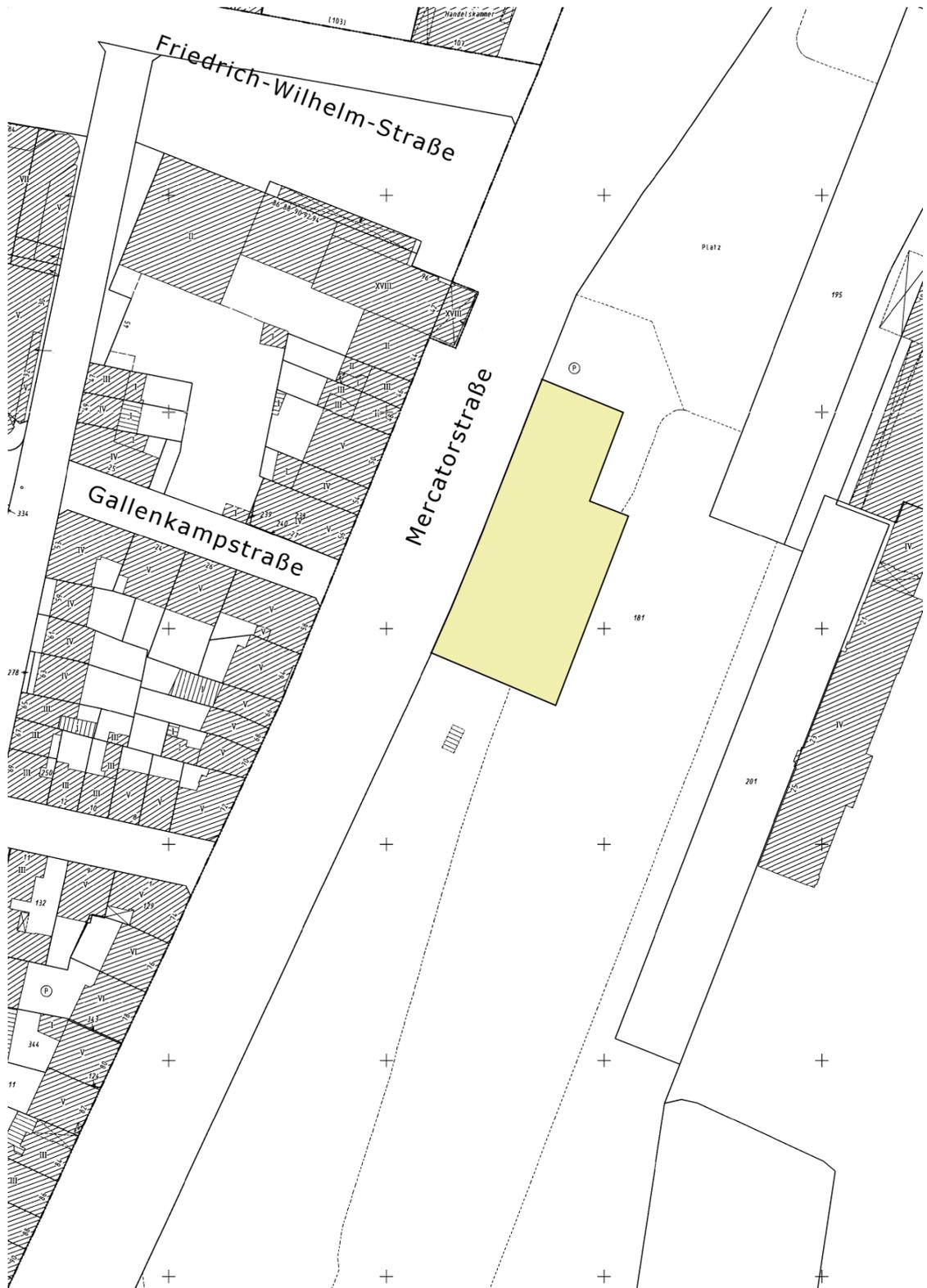
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Duisburg, den 04. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-25 71
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100